

Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die Werkvorschriften CH vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der tb.glarus.

Gültig ab: 01.01.2021

Inhalt

1	Kommunikation	3
2	Meldepflicht	3
3	Anschluss-Überstromunterbrecher	3
4	Erstellen des Netzanschlusses	3
5	ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)	3
6	EVG (Eigenverbrauchsgemeinschaft)	4
7	Standort und Zugänglichkeit	4
8	Montage der Mess- und Steuerapparate	4
9	Messeinrichtungen mit Stromwandler	4
10	Sperrpflichtige Geräte	5
10.1	Wassererwärmer	5
10.2	Wärme- und Kälteanlagen	5
10.3	Widerstandsheizungen	5
10.4	Wärmepumpen	5
11	Kompensationsanlagen	5
12	Energieerzeugungsanlagen EEA	5
13	Elektrische Energiespeicher	5
14	Ladestationen für Elektrofahrzeuge	5
15	24h-Freigabe für steuerbare Lasten	6
16	Anhang	6

1 Kommunikation

- Wenn ein Gerät oder eine Anlage die PLC-Kommunikation im CENELEC A Band (9 bis 95 kHz) oder im FCC-Band (150 bis 500 kHz) unzulässig beeinträchtigt, sind vom Verursacher Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen.

2 Meldepflicht

- Installationen mit Mehrleistung > 3.6 kVA sind den tb.glarus anzuzeigen.
- Änderungen von Messungen sind immer anzuzeigen.
- Es ist ein Schema sowie eine Disposition der Hauptverteilung mit der Installationsanzeige einzureichen.

3 Anschluss-Überstromunterbrecher

- Für die Anschluss-Überstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente oder Sicherungsschaltleisten DIN 2/3, 1-polig schaltbar zu verwenden. Das Element ist mit dem maximalen Nennstrom zu beschriften.
- In Hauptverteilungs-Eingangsfeldern sind Sicherungsschaltleisten
- DIN 2/3, 1-polig schaltbar zu verwenden.
- Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.

4 Erstellen des Netzanschlusses

- Der Liegenschaftseigentümer ist in seiner Liegenschaft verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere auch für die Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude.
- Um die Betriebssicherheit von Hausanschlusskästen (HAK) zu gewährleisten, sind die Abgangsleitungen mit Kabel und entsprechender Kabelverschraubung auszuführen.

5 ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

- Die anwendbaren Vorschriften aus der Starkstromverordnung (StV) sind zu beachten.
- Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem ZEV zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen.
- Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung.
- Die Grundeigentümer eines ZEV haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.
- Für jeden Teilnehmer ist genügend Platz für die Messeinrichtung vorzusehen. Es wird empfohlen, normierte Apparatetafeln (400 x 250 mm) pro Messplatz verwenden.
- Ein ZEV muss bei den tb.glarus mindestens 3 Monate vor Inbetriebnahme über das entsprechende Onlineformular beantragt werden.

- Die Kommunikation der Zähler im ZEV darf die Kommunikation der tb.glarus in den PLC G3 Bändern Cenelec-A (9-95 kHz) und FCC-1 (150-500 kHz) nicht beeinträchtigen. Der Betreiber des ZEV ist für ev. erforderliche Massnahmen verantwortlich.
- Für die Hauptmessung der tb.glarus und für ein Lastschaltgerät muss je eine normierte Apparatetafel (400 x 250 mm) vorgesehen werden.
- Übersteigt die kumulierte installierte PV-Leistung im ZEV 30 kWp so ist für die Messung der PV-Anlage ein Zählerplatz (normierte Apparatetafeln 400 x 250 mm) vorzusehen. Erfolgt der Anschluss der PV-Anlagen an mehreren Punkten, so ist an jedem Punkt eine entsprechende Messung vorzusehen.

6 EVG (Eigenverbrauchsgemeinschaft)

- Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz (EnG) definiert.
- Für jeden Teilnehmer muss für die Messeinrichtung genügend Platz vorgesehen werden.
- Für jeden Messplatz sind normierte Apparatetafeln (400 x 250 mm) zu verwenden.
- Beim Zusammenschluss mehrerer Liegenschaften muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist den tb.glarus zu melden.

7 Standort und Zugänglichkeit

- Ist bei öffentlichen Objekten und Mehrfamilienhäusern die jederzeit freie Zugänglichkeit zu Messeinrichtungen, Hausanschlusskasten (HAK) etc. nicht gegeben, so ist der dauernde und gefahrlose Zugang mit einem Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen muss blockiert sein. Das Schlüsselrohr wird von den tb.glarus zur Verfügung gestellt.
- Bei EFH-Neubauten ist ein Aussenzählerkasten vorzusehen.

8 Montage der Mess- und Steuerapparate

- Sind auf der Hauptverteilung sowie deren abgesetzten Unterverteilungen 15 oder mehr Zählerplätze möglich, ist pro 15 Messplätze ein Platz für ein Lastschaltgerät (LSG) vorzusehen.

9 Messeinrichtungen mit Stromwandler

- Stromwandler werden von den tb.glarus geliefert und bleiben deren Eigentum.
- Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler sind im Anhang dieses Dokumentes definiert.
- Der Anschluss privater Geräte an die Messeinrichtung muss mit den tb.glarus abgeprochen und eine Bewilligung dazu eingeholt werden.

10 Sperrpflichtige Geräte

10.1 Wassererwärmer

- Anlagen ≥ 100 Liter sind sperrpflichtig.
- Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von den tb.glarus festgelegt.

10.2 Wärme- und Kälteanlagen

- Die Anlagen sind sperrpflichtig.
- Die Sperrung ist leistungsabhängig (> 3.6 kW).

10.3 Widerstandsheizungen

- Die Anlagen sind sperrpflichtig.
- Die Sperrung ist leistungsabhängig (Ab Gesamtheizleistung an einem Zähler > 2 kW).
- Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von den tb.glarus festgelegt.

10.4 Wärmepumpen

- Die Anlagen sind sperrpflichtig.
- Die Sperrung ist leistungsabhängig (> 3.6 kW).

11 Kompensationsanlagen

- Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

12 Energieerzeugungsanlagen EEA

- Es gilt das Dokument "**Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Netz der tb.glarus**" in der aktuellen Version auf www.tbglarus.ch

13 Elektrische Energiespeicher

- Es gilt das Dokument "**Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Netz der tb.glarus**" in der aktuellen Version auf www.tbglarus.ch

14 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- Für Ladestationen von Elektrofahrzeugen muss eine Steuerungsmöglichkeit gemäss Anhang vorgesehen werden.
- Abweichende Steuerungsmöglichkeiten müssen den tb.glarus zur Freigabe vorgelegt werden.
- Für die Installation von mehreren Ladestationen und einer Nennanschlussleistung von mehr als 22 kW am gleichen Anschlusspunkt wird ein Lastmanagement benötigt.

- Lastmanagement: Es muss ein intelligentes Ladesystem installiert werden. Das
- System muss über ein Lastmanagement verfügen, das Leistungsspitzen verhindert.

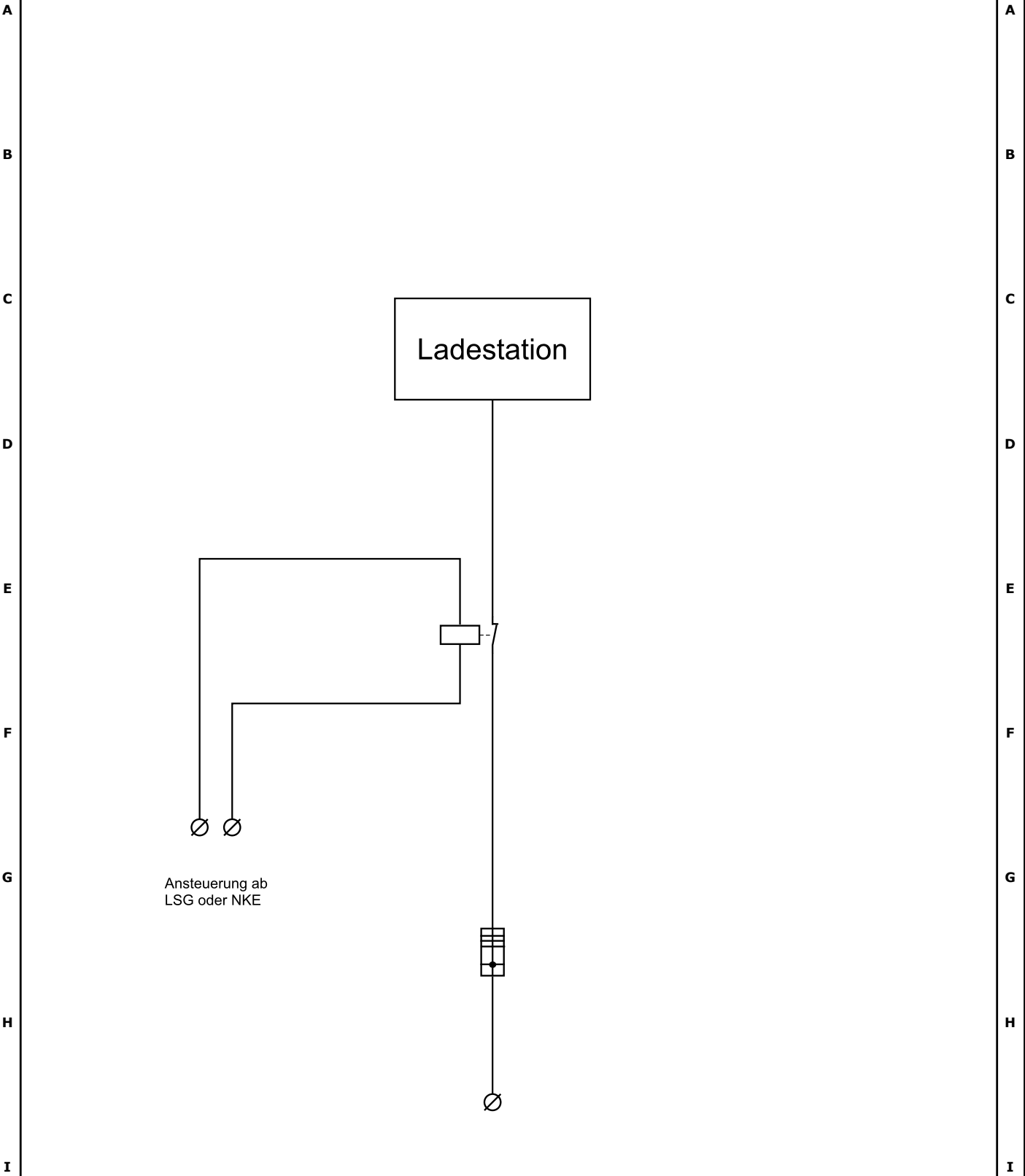
15 24h-Freigabe für steuerbare Lasten

- Auf Wunsch des Kunden kann eine 24h-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal der tb.glarus. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.
- Der Kunde kann die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV) nicht untersagen.

16 Anhang

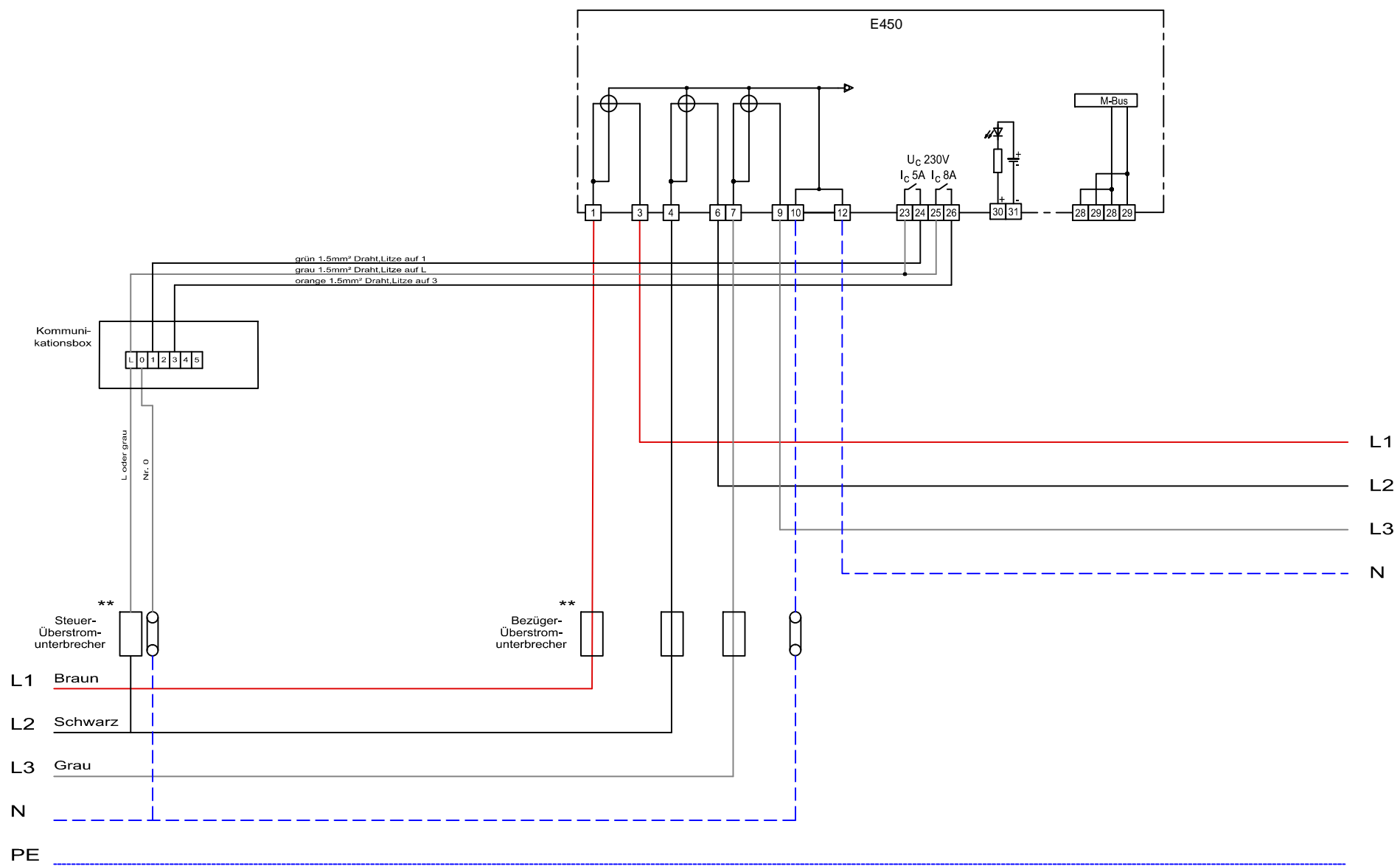
- Schema E-Mobility
- TBG Direktmessung E450_201117
- TBG Wandlermessung NE5 Aron ZFY410_201117
- TBG Wandlermessung NE5 mit 3 Spannungs- und 3 Stromwandler E650 ZMD410C_201117
- TBG Wanderleistungsmessung-NE7 ZMY410_201117

1 2 3 4 5 6

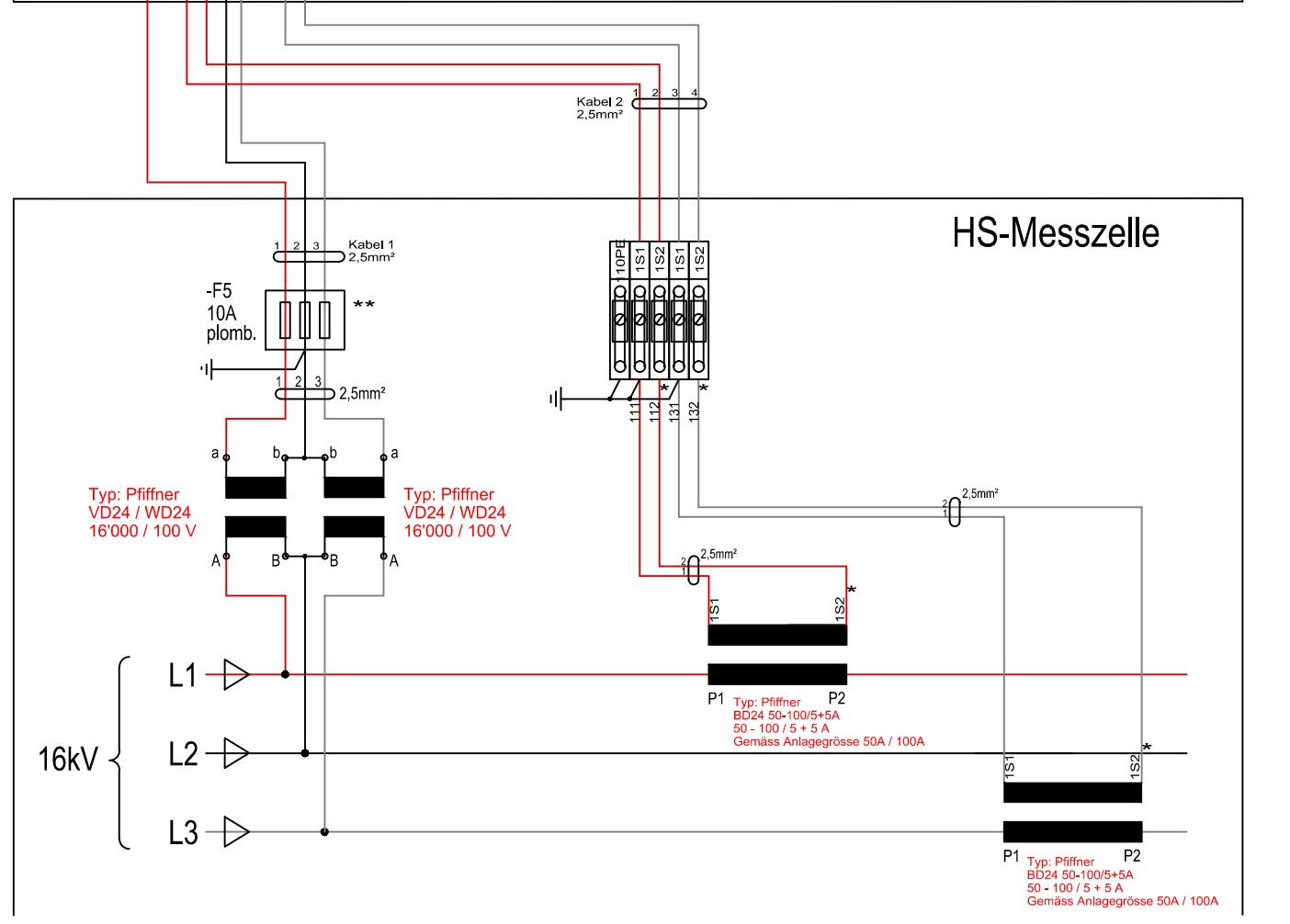
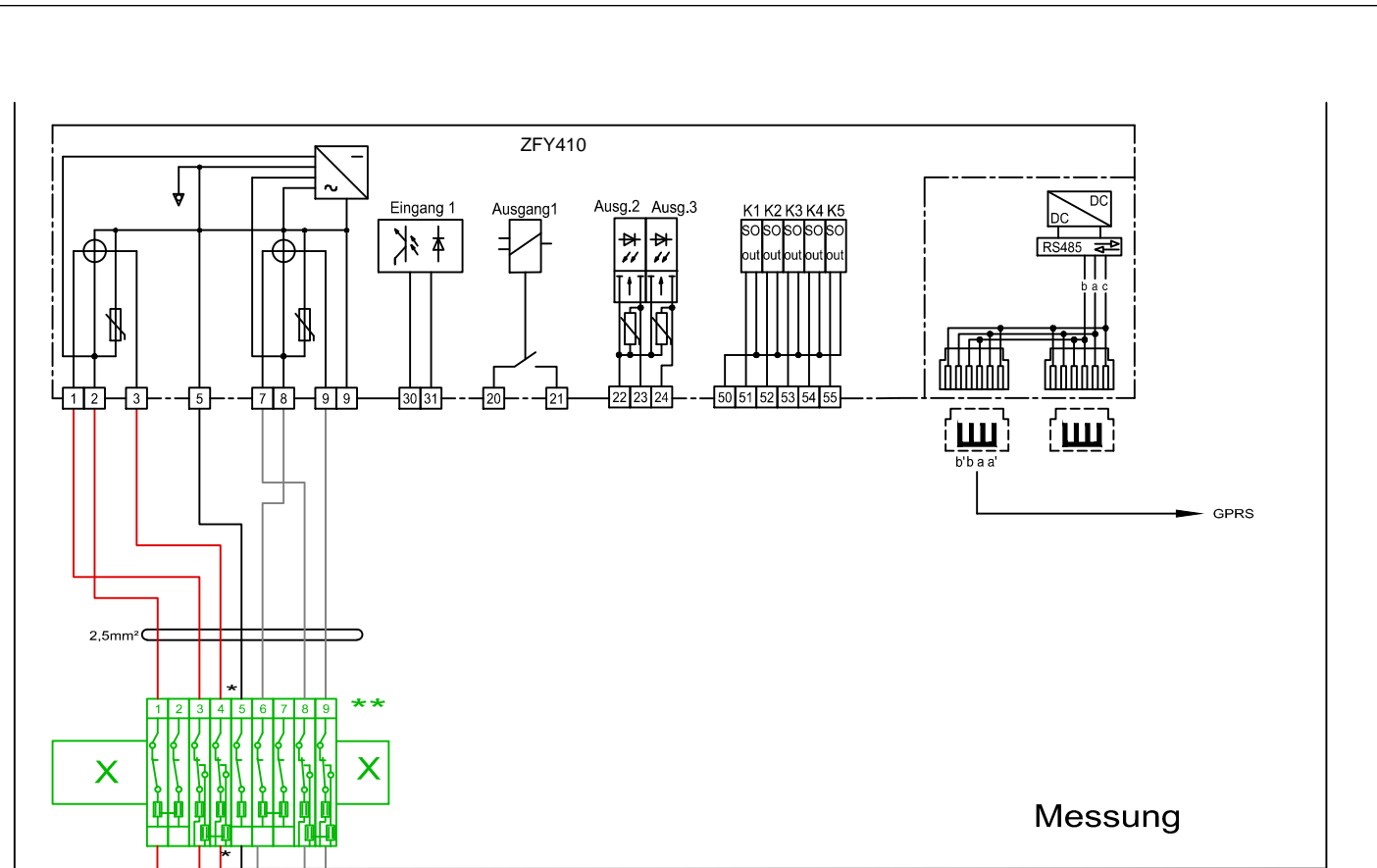


Projekt
Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

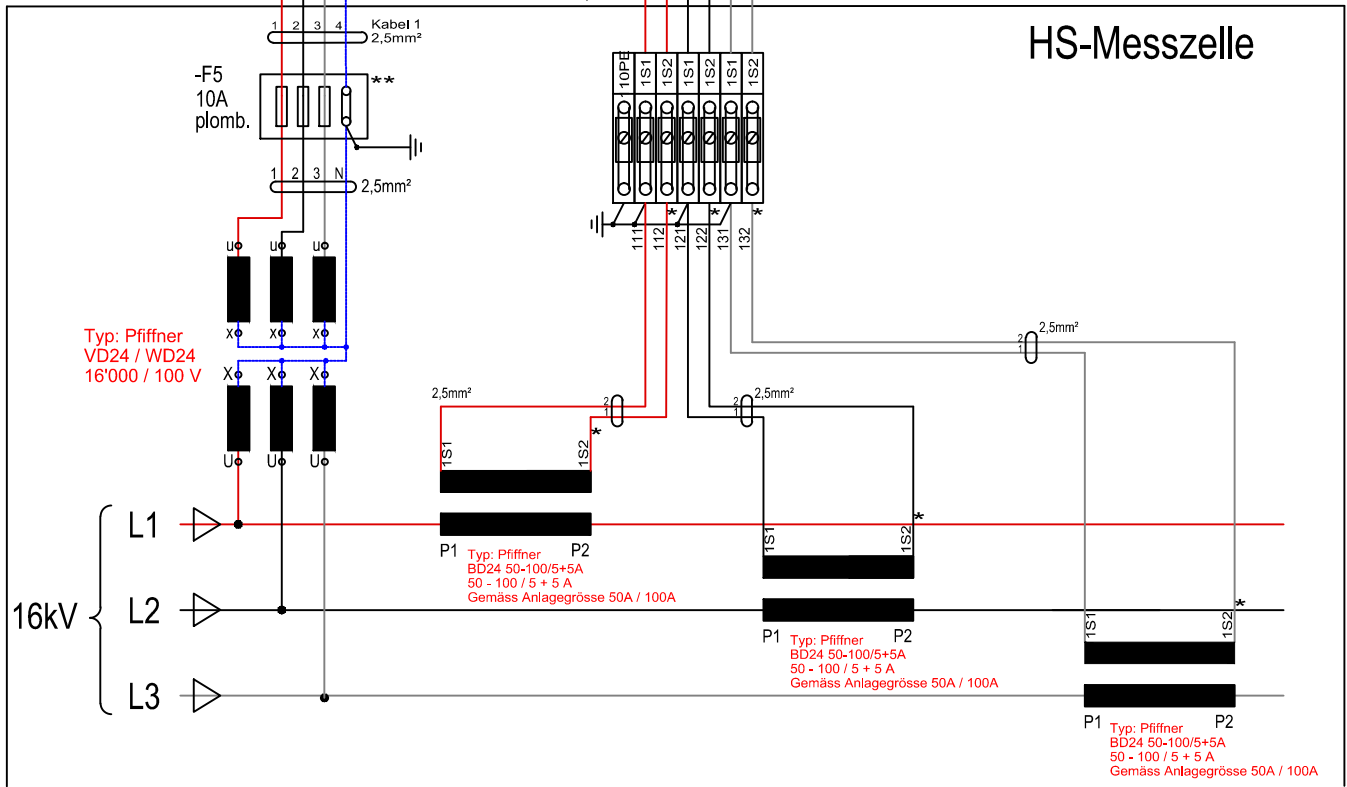
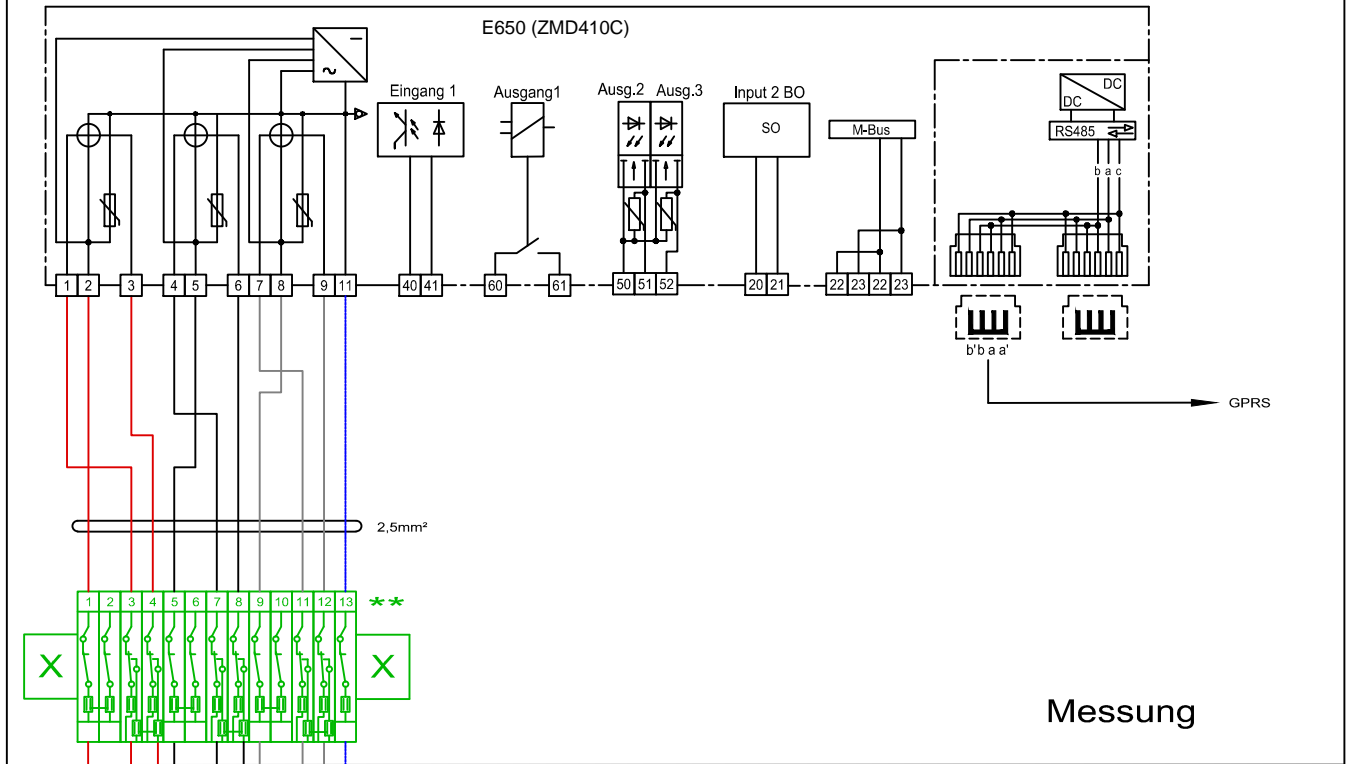
Datum	Name	Index	Anlage	Projekt Nr.	
29.04.2020	MRH	1	Steuerung E-Mobility	Schema Nr.	
				Blatt Nr.	1 / 1

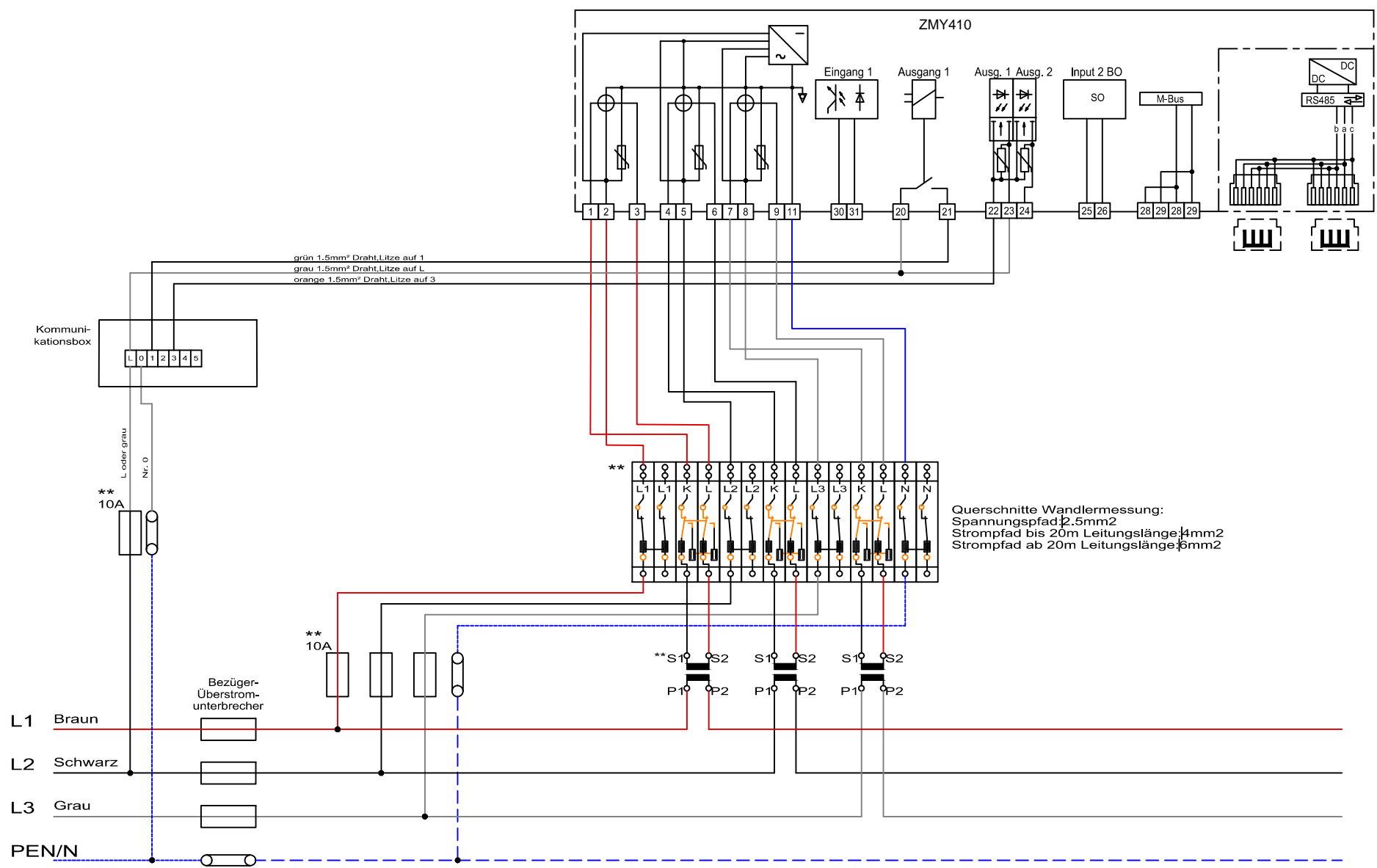


Änderung	Datum	Gezeichnet	Schema-Nr.
01	17.11.2020	MF	TBG-1



Änderung	Datum	Gezeichnet	Schema-Nr.
01	17.11.2020	MF	TBG-2





*** plombierbar

Änderung	Datum	Gezeichnet	Schema-Nr.
01	17.11.2020	MF	TBG-4